



HEMMER / WÜST

# DELIKTSRECHT II

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

klausurtypisch

▪ anwendungsorientiert

▪ umfassend

# E-BOOK SKRIPT DELIKTSRECHT II

**Autoren: Hemmer/Wüst**

11. Auflage 2023

**ISBN: 978-3-96838-181-7**

# INHALTSVERZEICHNIS

## E-BOOK SKRIPT DELIKTSRECHT II

### § 7 WEITERE FÄLLE DER HAFTUNG INSB. NACH §§ 832 - 838

#### A. Einführung

- I. Das deliktische Haftungssystem
  1. Haftung für vermutetes Verschulden
  2. Gefährdungshaftung
- II. Überblick über die Tatbestände der Haftung für vermutetes Verschulden und Gefährdungshaftung
  1. Haftung für vermutetes Verschulden
  2. Gefährdungshaftung

#### B. Die deliktische Haftung aus vermutetem Verschulden

- I. Haftung des Aufsichtspflichtigen, § 832
  1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge
  2. Voraussetzungen
    - a) Aufsichtspflicht
    - b) Unerlaubte Handlung
    - c) Exkulpation nach § 832 I S. 2
- II. Haftung des Tierhalters bei Nutztieren, § 833 S. 1 i.V.m. S. 2
  1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge
  2. Voraussetzungen des Anspruchs aus § 833 S. 1 i.V.m. S. 2
    - a) Personen- oder Sachschaden
    - b) Durch ein Tier
    - c) Nutztier
    - d) Tierhalter
    - e) Exkulpation nach § 833 S. 2
    - f) Haftungsbeschränkungen
- III. Haftung des Tieraufsehers, § 834
  1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge
  2. Voraussetzungen
    - a) Verletzung durch ein Tier
    - b) Tieraufseher
    - c) Exkulpation nach § 834 S. 2
    - d) Verhältnis § 833 zu § 834
- IV. Haftung bei Einsturz eines Gebäudes, § 836
  1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge
  2. Voraussetzungen
    - a) Allgemeines / Regelungsgehalt
    - b) Gebäude/Gebäudeteil, mit einem Grundstück verbundenes Werk
    - c) Fehlerhafte Errichtung bzw. mangelhafte Unterhaltung
    - d) Einsturz / Ablösung
    - e) Kausalität zwischen fehlerhafter Errichtung und Ablösung
    - f) Rechtsgutsverletzung
    - g) Kausalität zwischen Einsturz /Ablösung und Rechtsgutsverletzung
    - h) Anspruchsgegner
    - i) Exkulpation nach § 836 I 2, II
- V. Haftung des Gebäudebesitzers, § 837
  1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge
  2. Voraussetzungen

## VI. Haftung des Gebäudeunterhaltspflichtigen, § 838

1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge
2. Voraussetzungen

## VII. Zusammenfassung

### **C. Die deliktische Gefährdungshaftung Haftung des Tierhalters für Luxustiere, § 833 S. 1**

#### I. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolgen

#### II. Voraussetzungen

1. Durch ein Tier
2. Deliktsfähigkeit, Haltereigenschaft
3. Anrechnung der Tiergefahr

## **§ 8 HAFTUNG BEI AMTSPFLICHTVERLETZUNG, § 839 I.V.M. ART. 34 GG**

### **A. Einführung**

#### I. Einordnung der Regelung des § 839 i.V.m. Art. 34 GG

#### II. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge

### **B. Voraussetzungen**

#### I. Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes

1. Beamtenbegriff
2. In Ausübung eines öffentlichen Amtes, Art. 34 S. 1 GG

#### II. Verletzung einer dem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht

1. Amtspflichtverletzung
2. Drittbezogenheit
3. Rechtswidrigkeit, Verschulden, Schaden, Kausalität

#### III. Haftungsausschluss oder -beschränkung

1. Subsidiaritätsklausel, § 839 I S. 2
2. Richterprivileg, § 839 II S. 1
3. Rechtsmittelsäumnis, § 839 III
4. Einschränkung der Staatshaftung durch Gesetz
5. Mitverschulden, § 254
6. Berufung auf rechtmäßiges Alternativverhalten

#### IV. Anspruchsgegner / Passivlegitimation

## **§ 9 SACHVERSTÄNDIGENHAFTUNG**

## **§ 10 SONDERREGELUNGEN DES DELIKTSRECHTS, §§ 840 - 853**

### **A. Einführung**

### **B. Haftung mehrerer / Gesamtschuld, §§ 840 f.**

- I. Gesamtschuld nach § 840 I
- II. Abweichende Regelungen, §§ 840 II, III, 841

### **C. Umfang der Ersatzansprüche des Verletzten bei Verletzung in seiner Person, §§ 842 f.**

- I. Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person, § 842

II. Geldrente oder Kapitalabfindung, § 843

#### **D. Ersatzansprüche mittelbar geschädigter Dritter, §§ 844 – 846**

I. Allgemeines

II. Ersatzansprüche Dritter bei Tötung, § 844

III. Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste, § 845

#### **E. Haftung bei Sachentziehung, §§ 848 - 851**

#### **F. Verjährung, §§ 195, 199, 852 f.**

I. Verjährung nach § 195

II. Arglistenrede, § 853

## **§ 11 SCHMERZENGELD**

### **A. Voraussetzungen**

### **B. Funktionen des Schmerzensgeldes**

### **C. Bemessungsfaktoren**

## **§ 12 HAFTUNG NACH DEM STVG**

### **A. Einführung**

### **B. Die Haftung aus § 7 StVG**

I. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge

II. Voraussetzungen

1. Halter

2. Bei Betrieb des Fahrzeuges

3. Höhere Gewalt, § 7 II StVG

4. Schutzzweck der Norm

### **C. Die Haftung nach § 18 StVG**

### **D. Weitere Sonderregelungen des StVG**

I. Haftungsausschlüsse, §§ 7 III S. 1, 3; 8 StVG

II. Haftung für Insassen, § 8a StVG

III. Mitverschulden des Verletzten, § 9 StVG

IV. Umfang der Ersatzpflicht, §§ 10 - 13 StVG

V. Verjährung, § 14 StVG

VI. Verwirkung ohne Anzeige, § 15 StVG

VII. Ausgleichspflicht mehrerer Haftpflichtiger, § 17 StVG

1. § 17 I StVG

2. § 17 II StVG

3. § 17 III StVG

4. § 17 IV StVG

VIII. Örtliche Zuständigkeit, § 20 StVG

## § 13 HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ

### A. Einführung

### B. Der Grundfall

### C. Die Haftung nach § 1 I S. 1 ProdHaftG

- I. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge
- II. Voraussetzungen
  1. Zeitlicher Anwendungsbereich, § 16 ProdHaftG
  2. Anspruchsgegner: Hersteller, § 4 ProdHaftG
    - a) Tatsächlicher Hersteller, § 4 I S. 1 ProdHaftG
    - b) Quasihersteller, § 4 I S. 2 ProdHaftG
    - c) Importeur, § 4 II ProdHaftG
    - d) Lieferant, § 4 III ProdHaftG
  3. Rechtsgutsverletzung, § 1 I S. 1, 2 ProdHaftG
    - a) Leben oder Körper/Gesundheit, § 1 I S. 1 ProdHaftG
    - b) Sache, § 1 I S. 1, 2 ProdHaftG
  4. Produkt, § 2 ProdHaftG
  5. Mit Fehler, § 3 ProdHaftG
  6. Kein Haftungsausschluss, § 1 II, III ProdHaftG
- III. Rechtsfolge und Sonderregelungen
  1. Haftungsumfang bei Tötung bzw. Körperverletzung, §§ 7-9 ProdHaftG
  2. Haftungsumfang bei Sachschäden, § 11 ProdHaftG
  3. Verjährung, §§ 12, 13 ProdHaftG
  4. Mehrere Ersatzpflichtige, § 5 ProdHaftG
  5. Mitverursachung, § 6 ProdHaftG
  6. Beweislastverteilung, § 1 IV ProdHaftG

### D. Produzentenhaftung nach allgemeinen Regelungen

- I. Lösungsansätze außerhalb des Deliktsrechts
  1. Garantie- oder Haftungsvertrag
  2. Garantieschein / Garantiekarte
  3. § 122 analog
  4. Vorvertragliche Haftung
  5. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
  6. Drittschadensliquidation
- II. Produzentenhaftung nach §§ 823 ff.
  1. § 823 I
    - a) Handlung
    - b) Rechtsgutsverletzung
    - c) Rechtswidrigkeit
    - d) Verschulden, § 276
      - aa) Konstruktionsfehler
      - bb) Fabrikationsfehler
      - cc) Instruktionsfehler
      - dd) Produktbeobachtungs- und Reaktionspflicht
      - ee) Anspruchsgegner: Hersteller
  2. § 823 II
  3. § 831

## § 14 HAFTUNG NACH DEM UMWELTHAFTUNGSGESETZ

- I. Einführung

## II. Voraussetzungen im Einzelnen

1. Umwelteinwirkung
2. Anlage
3. Ausgehen
4. Verletzung
5. Kausalität
  - a) Kausalitätsvermutung, § 6 I S. 1 UmweltHaftG
  - b) Widerlegung der Kausalitätsvermutung, § 7 UmweltHaftG
  - c) Ausschluss der Kausalitätsvermutung, § 6 II UmweltHaftG

## III. Rechtsfolge

# § 15 NEGATORISCHE UND QUASINEGATORISCHE HAFTUNG

## A. Beseitigungsanspruch und Unterlassungsanspruch nach § 1004

### I. Abgrenzung zu anderen Ansprüchen aus dem Eigentum

### II. Voraussetzungen

1. Eigentum des Anspruchstellers
2. Eigentumsbeeinträchtigung
  - a) Tatsächliche Einwirkungen
    - aa) Einwirkung auf Sache selbst
    - bb) Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs
  - b) Rechtliche Beeinträchtigungen
    - aa) Unmittelbarer Angriff auf das Eigentumsrecht
    - bb) Unbefugte Inanspruchnahme fremder Eigentumsrechte
  - c) Keine Eigentumsbeeinträchtigung
  - d) Sonderfall: Naturkräfte
  - e) Maßgeblicher Zeitpunkt
3. Rechtswidrigkeit
4. Störer
  - a) Handlungsstörer
  - b) Zustandsstörer
5. Duldungspflicht
  - a) Privatrecht
    - aa) Rechtsgeschäft
    - bb) Gesetzliche Vorschriften
    - cc) Nachbarrechtliches Gemeinschaftsverhältnis
  - b) Öffentliches Recht
  - c) Verwaltungsakt
  - d) Überwiegendes öffentliches Interesse
6. Rechtsfolgen
  - a) Beseitigungsanspruch, § 1004 I S. 1
    - aa) Beseitigung für die Zukunft
    - bb) Unzumutbarkeit der Beseitigung
    - cc) Mitverschulden
  - b) Unterlassungsanspruch, § 1004 I S. 2

### III. Abschließender Beispielfall

## B. Der Beseitigungsanspruch und Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 kraft gesetzlicher Verweisung

## C. Der quasinegatorische Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch analog § 1004

### I. Allgemeines

### II. Besonderheiten des negatorischen Ehren- und Persönlichkeitsschutzes

1. Abwehransprüche gegenüber Tatsachenbehauptungen
  - a) Anspruch auf Beseitigung der Ehrverletzung durch Widerruf
  - b) Anspruch auf Unterlassung weiterer Störungen
2. Abwehransprüche gegenüber Werturteilen

3. Verletzung der Geschäftsehre

## **SCHON GEWUSST?**

**Wiederholen Sie die Fragen und Antworten mit den hemmer AudioCards!**

## **WIEDERHOLUNGSFRAGEN**

# § 7 WEITERE FÄLLE DER HAFTUNG INSB. NACH §§ 832 - 838

## A. Einführung

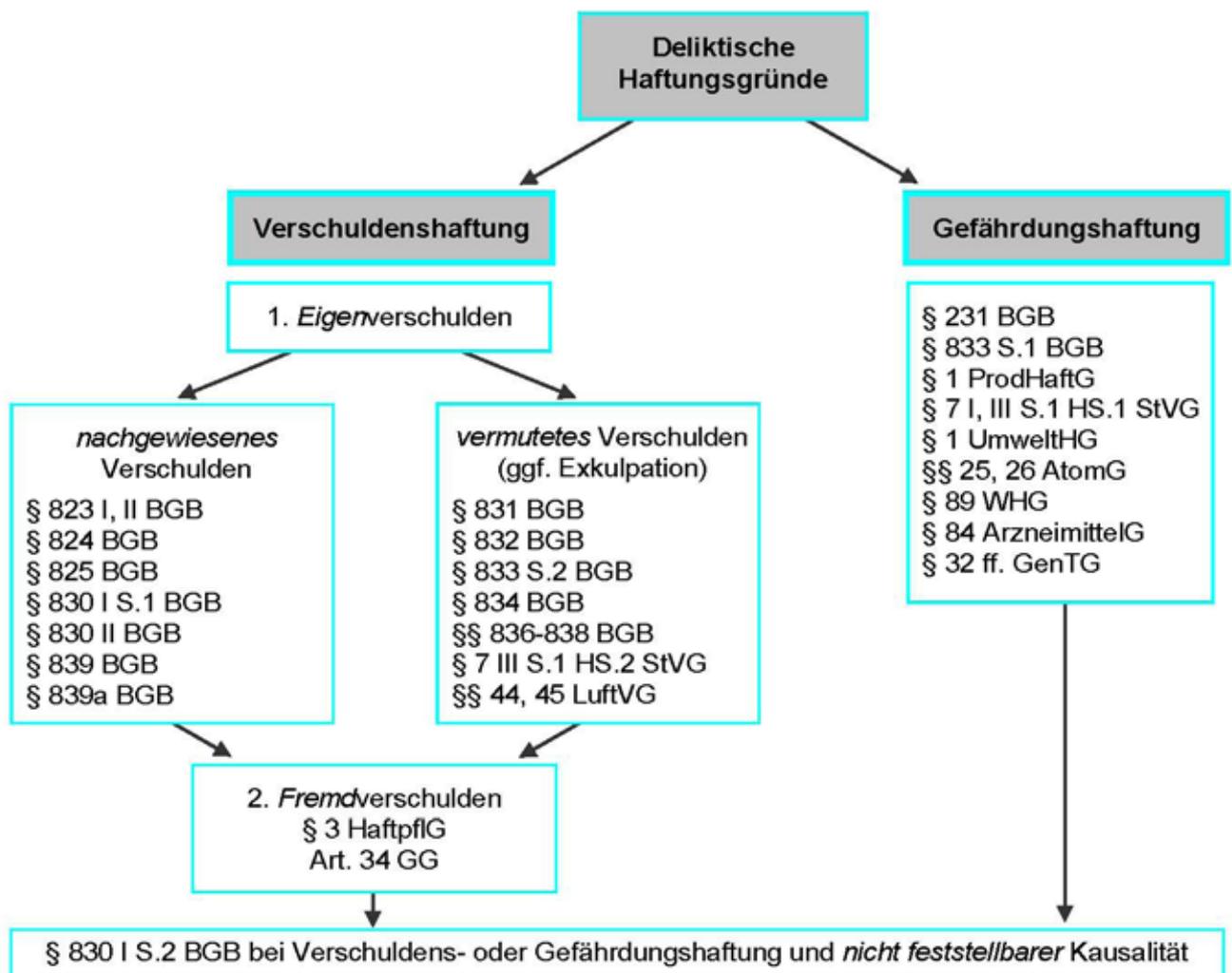
### I. Das deliktische Haftungssystem

Ausgangspunkt der gesetzlichen Regelung ist das *Verschuldensprinzip*.<sup>1</sup> Verantwortlich ist grundsätzlich nur derjenige, welcher einen Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Die Beweislast für das Verschulden trifft dabei den Geschädigten.

204

Das Gesetz durchbricht jedoch diese Beweislastregelung in den Fällen der Haftung für vermutetes Verschulden bzw. das Verschuldensprinzip selbst bei der Gefährdungshaftung.

Das deliktische Haftungssystem lässt sich demnach folgendermaßen gliedern:



### 1. Haftung für vermutetes Verschulden

<sup>1</sup> Vgl. dazu schon Hemmer/Wüst, Deliktsrecht I, Rn. 3.

In einigen Haftungstatbeständen wird das *Verschulden des Schädigers vermutet*. Grund für diese gesetzliche Vermutung ist, dass der Geschädigte in diesen Fällen regelmäßig keinen Einblick in die Sphäre des Schädigers hat und somit der Nachweis eines Verschuldens nur schwerlich gelänge. Diese Vermutung ist jedoch *widerlegbar*, d.h. der Schädiger kann nachweisen, dass die Vermutung nicht zutrifft, ihn also kein Verschulden trifft (*Entlastungsbeweis* oder *Exkulpation*, vgl. auch § 292 ZPO).

205

**hemmer-Methode: Dieser Sphärengedanke findet sich auch bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen. Zwar trifft auch hier grundsätzlich den Geschädigten die Beweislast für die ihm günstigen (anspruchsbegründenden) Tatsachen. Dieser Grundsatz wird aber im Leistungsstörungenrecht i.R.d. § 280 I S. 2 und § 286 IV durchbrochen. Da der Gläubiger keinen Einblick in die Sphäre des Schuldners hat, muss dieser beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Beweiserleichterungen knüpfen jedoch stets an das Bestehen einer rechtlichen Sonderbeziehung an.**

206

## 2. Gefährdungshaftung

Daneben kennt das Gesetz Haftungstatbestände, in denen es auf einen Nachweis des Verschuldens und der Rechtswidrigkeit überhaupt nicht ankommt, sog. *Gefährdungshaftung*. In diesen Fällen übt der Schädiger eine grundsätzlich erlaubte Tätigkeit aus. Diese Tätigkeit schafft jedoch eine besondere Gefahrenlage, die sich trotz Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen verwirklichen kann, ohne dass ein Verschuldensvorwurf zu machen ist.

207

Insbesondere die moderne Technik ist aufgrund ihrer Komplexität immer nur bis zu einem gewissen Grad beherrschbar, so dass trotz sorgfältigsten Sicherheitsvorkehrungen (die im Falle eines vermuteten Verschuldens regelmäßig zu einer Exkulpation führen) nicht auszuschließen ist, dass die Gefahrenquelle zu einem Schaden führt. Ginge man hier von einer Verschuldenshaftung bzw. Haftung für vermutetes Verschulden mit Exkulpationsmöglichkeit aus, so würde der Geschädigte stets das Risiko solcher Schadensfälle quasi als schicksalhaftes Unglück zu tragen haben.

Andererseits zieht der Schädiger, der die Gefahrenquelle geschaffen hat oder unterhält, auch primär den Nutzen daraus. *Im Interesse einer gerechten, sprich sozialen Schadensverteilung* haben sich deshalb die Grundsätze der Gefährdungshaftung herausgebildet, die sich ungefähr wie folgt formulieren lassen:

Gehen von einer Anlage oder Sache, die jemand betreibt oder benutzt, Gefahren aus, denen sich derjenige (Geschädigte), der mit der Anlage oder der Sache in Berührung kommt, mehr oder weniger hilflos gegenübersteht, so soll das Risiko eines Schadensfalles der Betreiber der Anlage bzw. der Benutzer der Sache tragen.

Die Gefährdungshaftung stellt somit eine Haftung für rechtmäßiges gefährdendes Tun dar.

**hemmer-Methode: Sollten Verschulden und Rechtswidrigkeit vorliegen, haftet der Schädiger gleichermaßen aus Gefährdungshaftung und den einschlägigen Verschuldenstatbeständen!**

208

Diese strenge, verschuldensunabhängige Haftung soll jedoch zur Vermeidung unbilliger Haftung nur bei „betriebsspezifischen“ Gefahren gelten, also bei solchen Schäden, in welchen sich die besondere Gefahr realisiert hat, die gesetzgeberisches Motiv für die Einführung des jeweiligen Gefährdungshaftungstatbestandes war. Die Gefährdungshaftung ist daher eingeschränkt durch den *Zusammenhang zwischen Schaden und betriebsspezifischer Gefährdung*. Diese *tatbestandliche Einschränkung* entspricht dem *Grundgedanken des Schutzzwecks der Norm*.<sup>2</sup>

**hemmer-Methode: Die Adäquanztheorie entfällt bei der Gefährdungshaftung. Es geht hier nicht um die Vorhersehbarkeit des Schadens. Korrektiv ist nur der Schutzbereich der Norm.<sup>3</sup> Dann stellt sich in der Klausur die Frage, ob bspw. § 7 StVG nach seinem Sinn und Zweck vor solchen Schäden schützen soll. Geht es z.B. um ein Leasingfahrzeug, dessen Halter der Leasingnehmer ist, hat der Leasinggeber als Eigentümer keinen Anspruch aus § 7 I StVG gegen den Leasingnehmer, weil die Gefahrenquelle selbst nicht in den Schutzbereich der Norm fällt.<sup>4</sup>**

209

2 Vgl. zu einem Fall zu § 7 I StVG die sehr lehrreiche Entscheidung des BGH, **Life&LAW 07/2012, 478 ff.** **Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden ([www.hemmer-club.de](http://www.hemmer-club.de)) und Entscheidungen der Life&LAW lesen und downloaden.**

3 Hemmer/Wüst, Schadensersatzrecht III, Rn. 55 f.

4 BGH, **Life&LAW 04/2011, 240 ff.**

Darüber hinaus findet sich bei den Tatbeständen der Gefährdungshaftung regelmäßig ein *Haftungsausschluss* für solche Schadensfälle, die schlechterdings niemand verhindern kann. Dabei handelt es sich um Ereignisse, bei denen zwar äußerlich betrachtet noch der erforderliche Zusammenhang zwischen Schaden und betriebsspezifischer Gefahr vorliegt, die aber wegen ihres außergewöhnlichen Charakters betriebsfremde, zufällige Ereignisse darstellen. Im Gesetz umschrieben wird dieser Haftungsausschluss mit dem Begriff der „höheren Gewalt“ (vgl. § 7 II StVG; relevant z.B. bei unvorhersehbaren Naturereignissen, die einen Unfall verursachen).

*Bspe.: Der Betrieb von Energieanlagen, Kraftfahrzeugen, Schienen- oder Luftfahrzeugen ist von vorneherein mit besonderen Gefahren für die Umwelt verbunden, die sich nicht immer beherrschen lassen. Hier gilt daher die Gefährdungshaftung. Hauptanwendungsfall in einer Klausur ist die Halterhaftung nach § 7 I StVG. Der Zusammenhang zwischen Schaden und betriebsspezifischer Gefährdung wird hier durch das Erfordernis „bei dem Betrieb“ des Kfz hergestellt. Ausgeschlossen ist die Haftung des Halters nach § 7 II StVG bei Vorliegen von höherer Gewalt.*

**hemmer-Methode: Überfrachten Sie Ihr Gehirn nicht mit Einzelfallwissen. Lernen Sie stattdessen die grundlegende Systematik der Rechts-institute. Dann wird es Ihnen in der Klausur leichter fallen, unbekannte Einzelfälle zu lösen. Das gilt auch für die Gefährdungshaftung. Eine Gefährdungshaftung wird vom Gesetz angeordnet, wenn die beschriebene besondere Gefahrenlage besteht. Nach h.M. steht die Gefährdungshaftung somit als Ausnahme von der regelmäßigen Verschuldenshaftung unter Gesetzesvorbehalt. Für neue Risiken wie etwa für Gefahren durch Gentechnologie, Umweltbelastung und des Produktrisikos bedurfte es deshalb besonderer Gesetzgebung.**

210

Die Gefährdungshaftung stellt sich somit als Reaktion des Gesetzgebers auf die Konfrontation mit den gesteigerten Risiken der Industriegesellschaft dar. In der Regel ist die Gefährdungshaftung mit einer Versicherung gekoppelt, wie bspw. die Halterhaftung nach § 7 StVG mit der Pflichtversicherung nach § 1 PflVG. Die Gefährdungshaftung greift nur ein bei Vorliegen des spezifischen Zusammenhangs und ist bei Vorliegen „höherer Gewalt“ regelmäßig ausgeschlossen. Diese Systematik wird unten am Beispiel des § 7 I StVG (Rn. 317 ff.) noch näher erläutert.

## II. Überblick über die Tatbestände der Haftung für vermutetes Verschulden und Gefährdungshaftung

### 1. Haftung für vermutetes Verschulden

Hauptanwendungsfall einer Haftung für vermutetes Verschulden ist die Haftung des Geschäftsherrn für eine unerlaubte Handlung seines Verrichtungsgehilfen nach § 831 I S. 1.

211

Im BGB findet sich eine Haftung für vermutetes Verschulden mit der Möglichkeit der Exkulpation in folgenden weiteren Tatbeständen:

- § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen
- §§ 833 Tierhalterhaftung bei Nutztieren
- § 834 Haftung des Tieraufsehers
- §§ 836 - 838 Haftung des Grundstücksbesitzers, des Gebäudebesitzers bzw. des Gebäudeunterhaltungspflichtigen

Außerhalb des BGB finden sich folgende Tatbestände der Haftung für vermutetes Verschulden:

- § 18 StVG Haftung des Fahrers
- §§ 44 f. LuftVG Haftung des Luftfrachtführers

212

### 2. Gefährdungshaftung

Die Gefährdungshaftung ist im Wesentlichen außerhalb des BGB geregelt.<sup>5</sup>

213

Im BGB finden sich folgende Tatbestände der Gefährdungshaftung:

- § 231 Haftung bei irrtümlicher Selbsthilfe
- § 701 Haftung des Gastwirts
- § 833 S. 1 Tierhalterhaftung bei Luxustieren
- § 904 S. 2 Außerhalb des BGB finden sich zahlreiche Tatbestände der Gefährdungshaftung in Sondergesetzen:

5 Vgl. Grüneberg, § 276, Rn. 136; Medicus, Rn. 604.

- § 1 ProdHaftG *Produkthaftung*
- § 7 I StVG *Halterhaftung*
- § 7 III S. 1 HS 1 StVG *Haftung des „Schwarzfahrers“*
- § 1 HaftPflG *Haftung für Personen-/Sachschäden bei Betrieb einer Eisenbahn*
- § 2 HaftPflG *Haftung bei Elektrizität, Dampf, Gasen oder Flüssigkeiten*
- §§ 33 I, II S. 1, 3; 54 f. LuftVG *Haftung des Halters eines Luftfahrzeuges*
- §§ 25 f. AtomG *Haftung des Betreibers einer Atomanlage*
- § 89 WHG *Haftung bei Gewässerunreinigungen*
- § 84 AMG *Produzentenhaftung bei Arzneimitteln*
- §§ 32- 37 GenTG *Haftung für gentechnisch veränderte Organismen*
- § 1 UmweltHaftG

**hemmer-Methode: Klausurrelevant sind dabei hauptsächlich § 7 I StVG und § 1 ProdHaftG. Die Prüfung anderer Gefährdungshaftungstatbestände erschließt sich regelmäßig aus dem Gesetzestext und der Kenntnis der oben dargelegten Systematik.**

214

## B. Die deliktische Haftung aus vermutetem Verschulden

**hemmer-Methode: Die nachfolgend erläuterten Tatbestände mögen Ihnen auf den ersten Blick exotisch und nicht übermäßig klausurrelevant erscheinen. Gleichwohl tauchen z.B. § 833 und die §§ 836 ff. immer wieder in Examensklausuren auf. Detaillierte Einzelkenntnisse werden von Ihnen dabei aber kaum verlangt. Wichtig ist die genaue Arbeit mit dem Gesetzestext!**

215

### I. Haftung des Aufsichtspflichtigen, § 832

#### 1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge

Der Tatbestand des § 832 / S. 1 hat als Voraussetzungen

„Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf“ und „diese Person einem Dritten widerrechtlich“ einen Schaden zugefügt hat,

und als Rechtsfolge

„ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet“.

Nach § 832 / S. 2 tritt die Haftung des Aufsichtspflichtigen nicht ein (Exkulpation),

„wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde“.

§ 832 II erweitert die Haftung des § 832 I auf denjenigen,

„welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt“.

Daraus ergibt sich für § 832 I folgendes Aufbauschema:

#### Aufbauschema für § 832 I

1. Vorliegen einer Aufsichtspflicht
2. tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlung i.S.d. §§ 823 ff. durch den zu Beaufsichtigenden

216

3. keine Exkulpation nach § 832 I S. 2

## 2. Voraussetzungen

### a) Aufsichtspflicht

*Minderjährige* bedürfen als solche wegen ihrer Minderjährigkeit der Aufsicht, ohne dass es auf die Gegebenheiten des Einzelfalles ankommt.<sup>6</sup> Allerdings spielen das Alter, das persönliche Verhalten und weitere Umstände, insb. die Vorausehbarkeit des schädigenden Verhaltens und die Lebensverhältnisse des Aufsichtspflichtigen bei dem Umfang der Aufsichtspflicht eine Rolle.<sup>7</sup> Einer Aufsicht können im Einzelfall auch Personen *wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes* bedürfen, so z.B. Kranke oder Behinderte wie Geistesgestörte, Epileptiker oder Blinde.<sup>8</sup> Hier sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles entscheidend.

217

§ 832 I S. 1 betrifft die Fälle der Aufsichtspflicht *kraft Gesetzes*.<sup>9</sup> Eine solche besteht insb. bei den *Inhabern des Personensorgertes* gegenüber dem minderjährigen Kind, nämlich bei den Eltern (§§ 1626 ff., 1671 ff.), bei der nichtehelichen Mutter bzw. Vormund/Betreuer/Pfleger (§§ 1789, 1795; 1814, 1809).

218

Auch *Lehrer an öffentlichen Schulen* haben eine Aufsichtspflicht, jedoch bestimmt sich ihre Haftung nicht nach § 832, sondern nach § 839.<sup>10</sup>

Daneben kann gemäß § 832 II die Aufsichtspflicht auch *kraft Vertrages*<sup>11</sup> übernommen worden sein.

219

Die bloß tatsächliche Übernahme der Aufsichtspflicht genügt jedoch noch nicht (z.B. Beaufsichtigung fremder Kinder, die mit den eigenen zusammen in der Wohnung spielen, oder Beaufsichtigung durch einen Familienangehörigen).

Gleichgültig ist es aber, ob die Aufsichtspflicht entgeltlich oder unentgeltlich, vorübergehend oder länger andauernd übernommen worden ist. Auch ist es nicht erforderlich, dass der Vertrag mit dem Aufsichtspflichtigen oder Aufsichtsbedürftigen selbst geschlossen wurde, auch ein Abschluss mit einem Dritten genügt.

**Bspe.:**<sup>12</sup> *Ärzte und Pfleger in einer offenen psychiatrischen Klinik;*<sup>13</sup> *Kindermädchen; Inhaber einer Schülerpension; Krankenhaus;*<sup>14</sup> *staatliches Heim für schwer erziehbare Jugendliche.*<sup>15</sup>

Die Aufsichtspflichtigen kraft Vertrages haften neben den Aufsichtspflichtigen kraft Gesetzes als *Gesamtschuldner* i.S.d. § 840.<sup>16</sup>

220

Das Maß und der Inhalt der gebotenen Aufsichtspflicht bestimmen sich nach dem Alter, der Eigenart und dem Charakter der zu beaufsichtigenden Person, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was der Aufsichtsperson in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann, wobei die Überwachung umso intensiver sein muss, je geringer der Erziehungserfolg ist.<sup>17</sup> Eine Einzelfallbetrachtung ist geboten. Die notwendigen Maßnahmen sind unterschiedlich nach Art der Gefahr und der zu beaufsichtigenden Person.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann bei einem normal entwickelten Kleinkind – je nach Sachlage – eine regelmäßige Kontrolle, etwa in halbstündigen Abständen, erforderlich sein.

Grundsätzlich muss aber Kindern im Alter ab acht Jahren – wenn sie normal entwickelt sind – das Spielen im Freien ohne Aufsicht auch in einem räumlichen Bereich gestattet sein,<sup>18</sup> der dem Aufsichtspflichtigen ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht.

Dieser Maßstab findet aber keine Anwendung auf Kinder, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich den Belehrungen der Aufsichtspflichtigen verschließen, die Erfahrungen des Lebens mit seinen Gefahren nicht in sich aufnehmen, und ihr Verhalten nicht altersentsprechend ausrichten. Bei einer solchen erheblich verminderten Einsichtsfähigkeit des Kindes erfordert der Schutz Dritter eine besondere Überwachung, insbesondere dann, wenn die Neigung des Kindes zu besonders gefährlichen Streichen oder beispielsweise zum Zündeln bekannt geworden ist.

6 Vgl. Grüneberg, § 832, Rn. 4; BGH, NJW 1976, 1145 = [jurisbyhemmer](#) (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „[juris by hemmer](#)“: [www.hemmer.de](http://www.hemmer.de)).

7 Vgl. Grüneberg, § 832, Rn. 4. Exemplarisch auch OLG München, Life&LAW 06/2020, 376 ff.

8 Vgl. Grüneberg, § 832, Rn. 4.

9 Vgl. Grüneberg, § 832, Rn. 5.

10 Vgl. Grüneberg, § 832, Rn. 3. Vgl. dazu auch BGH, Life&LAW 08/2019, 518 ff. = [jurisbyhemmer](#).

11 Vgl. Grüneberg, § 832, Rn. 6.

12 Vgl. Grüneberg, § 832, Rn. 6.

13 Vgl. BGH, NJW 1985, 677 = [jurisbyhemmer](#).

14 Vgl. BGH, FamRZ 1976, 210.

15 Vgl. OLG Hamburg, NJW-RR 1988, 709.

16 Vgl. Grüneberg, § 832, Rn. 6.

17 Vgl. Grüneberg, § 832, Rn. 9 f. mit weitergehenden Ausführungen.

18 BGH, NJW 2012, 2425 = [jurisbyhemmer](#).

In solchen Fällen kann ausnahmsweise eine Aufsicht „auf Schritt und Tritt“ erforderlich sein.<sup>19</sup>

#### Bspe.:<sup>20</sup>

- *Gefährliche Spiele wie etwa Pfeil und Bogen sind zu verbieten und das Verbot auch zu überwachen;*
- *Eltern müssen sich überzeugen, dass das Kind im Umgang mit einem gefährlichen Spielzeug dieses auch technisch und emotional beherrscht; ein Feuerzeug, das man auf dem Tisch liegen lässt, darf nicht von einem 4-jährigen unbeaufsichtigten Jungen zum Spielen gefunden werden.*
- *Ein Kind bis 8 Jahre darf nicht ohne eine Aufsicht mit der Möglichkeit sofortigen Einschreitens mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen;<sup>21</sup>*
- *eine bloße „Milieuschädigung“ eines Minderjährigen reicht jedoch nicht aus, um eine „Aufsichtspflicht auf Schritt und Tritt“ zu begründen. Hierfür bedarf es vielmehr konkreter Feststellungen, die die Annahme rechtfertigen, dass als Folge besonderer Aggressionsbereitschaft oder sonstiger Verhaltensstörungen des Minderjährigen stets mit gefährlichen Streichen zu rechnen ist.<sup>22</sup>*

#### b) Unerlaubte Handlung

Die zu beaufsichtigende Person muss eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung i.S.d. §§ 823 ff. begangen haben. Ein Verschulden ist nicht erforderlich, so dass es auf die Deliktsunfähigkeit des Beaufsichtigten nicht ankommt.<sup>23</sup>

221

**hemmer-Methode: Das häufig anzutreffende Schild „Eltern haften für ihre Kinder“ ist im Prinzip unzutreffend. Die Eltern haften nämlich genau genommen weder für die Tat noch für das Verschulden ihrer Kinder, sondern für ihr eigenes, vermutetes Verschulden nach § 832. Schädigt das Kind die eigenen Eltern, kann der Anspruch gem. § 254 I BGB gekürzt werden, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht beachtet haben. Allerdings muss das Mitverschulden dann nachgewiesen werden. Die Verschuldensvermutung des § 832 BGB gilt aber im Rahmen des § 254 I BGB nicht!<sup>24</sup>**

Verlangt die unerlaubte Handlung bereits im Tatbestand ein Verschulden (z.B. § 826) oder darüber hinausgehende subjektive Erfordernisse (z.B. § 823 II i.V.m. § 263 StGB), so muss jedoch auch dies vorliegen.

#### c) Exkulpation nach § 832 I S. 2

Wie auch § 831 I S. 2 stellt § 832 I S. 2 eine doppelte Vermutung auf. Vermutet wird:

222

1. die schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflicht, § 832 I S. 2 Alt. 1 (-> *Verschuldensvermutung*),
2. die Ursächlichkeit der Aufsichtspflichtverletzung für den entstandenen Schaden, § 832 I S. 2 Alt. 2 (-> *Kausalitätsvermutung*).

Auch hier ist somit die Exkulpation in zwei Richtungen möglich. Es gelten daher die Ausführungen zu § 831 I S. 2 entsprechend.<sup>25</sup>

#### II. Haftung des Tierhalters bei Nutztieren, § 833 S. 1 i.V.m. S. 2

§ 833 enthält zwei verschiedene Haftungstatbestände.

223

Nach § 833 S. 1 haftet der Tierhalter eines *Luxustieres* aus *Gefährdungshaftung*.<sup>26</sup>

Nach § 833 S. 1 i.V.m. S. 2 haftet der Tierhalter eines *Nutztieres* dagegen nur aus *vermutetem Verschulden* mit der Möglichkeit der *Exkulpation*. Da es sich bei § 833 S. 1 i.V.m. S. 2 um eine *Verschuldenshaftung* handelt, kommt es hier auf die Deliktsfähigkeit des Haftenden an.

19 Vgl. BGH, NJW 1997, 2047 = [jurisbyhemmer](#).

20 Vgl. dazu Grüneberg, Rn. 333 ff.

21 Vgl. BGH, NJW 1997, 1788.

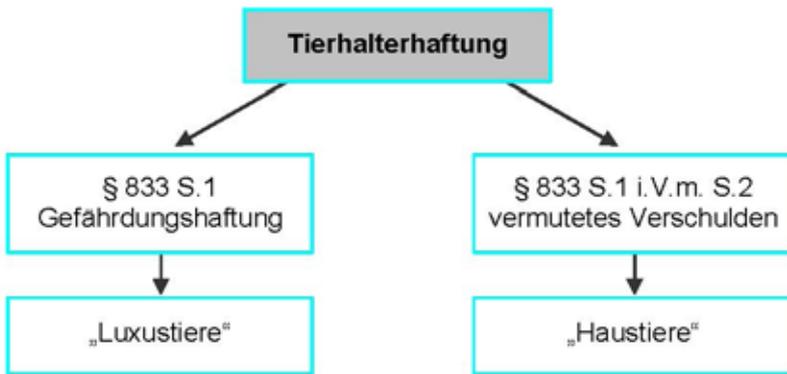
22 Vgl. BGH, NJW 1997, 2047 = [jurisbyhemmer](#).

23 Vgl. Grüneberg, § 832, Rn. 7.

24 BGH, Life&LAW 08/2012, 553 ff.

25 Hemmer/Wüst, Deliktsrecht I, Rn. 190 ff.; vgl. auch Grüneberg, § 832, Rn. 8 f.

26 S.u. Rn. 260b.



## 1. Übersicht über Tatbestand und Rechtsfolge

Der Tatbestand des § 833 S. 1 i.V.m. S. 2 hat als Voraussetzungen

224

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält,“

und als Rechtsfolge

„verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Nach § 833 S. 2 tritt die Ersatzpflicht nicht ein (Exkulpation),

„wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Daraus ergibt sich folgendes Aufbauschema:

### Aufbauschema für § 833 S. 1 i.V.m. S. 2

1. Verletzung von Körper/Gesundheit, Leben oder Eigentum
2. durch ein Tier
3. Nutztier
4. Anspruchsgegner: Tierhalter
5. keine Exkulpation gemäß § 833 S. 2

## 2. Voraussetzungen des Anspruchs aus § 833 S. 1 i.V.m. S. 2

Der Anspruch gegen den Tierhalter aus § 833 S. 2 i.V.m. S. 1 besteht, wenn durch ein Nutztier ein Personen- oder Sachschaden entstanden ist, sich der Tierhalter nicht exkulpieren kann und kein Haftungsausschluss erfolgt ist.

225

### a) Personen- oder Sachschaden

Es muss durch das Verhalten eines Tieres eine Verletzung von Körper/Gesundheit oder Leben eines Menschen oder eine Verletzung von Eigentum verursacht worden sein.

226

### b) Durch ein Tier

Der Schaden muss durch ein Tier verursacht worden sein.

Unter den Begriff des Tieres fallen alle Tiere, gleichgültig, ob gezähmt, wild oder bössartig. Dieses Tatbestandsmerkmal ist aber insbesondere bei der Gefährdungshaftung problematisch. Bei der Haftung nach § 833 S. 1 i.V.m. S. 2 wird meist unproblematisch angenommen werden können, dass überhaupt ein Tier vorliegt, es kommt deshalb vielmehr auf die Qualifikation des Tieres als *Nutztier* an.

Das Erfordernis „durch ein Tier“ bezeichnet zusätzlich das übliche Haftungserfordernis der äquivalenten und adäquaten Kausalität. Ausreichend ist insoweit auch ein nur mittelbar ursächlicher Zusammenhang. Auch braucht das Verhalten des Tieres nicht Alleinursache gewesen zu sein, Mitverursachung genügt.<sup>27</sup> Ausreichend ist sogar die Verursachung bloß psychischer Wirkungen durch das Verhalten des Tieres, z.B. wenn eine Person aus Angst vor einem großen Hund, der schwanzwedelnd auf sie zukommt, zurückweicht und dabei stürzt.<sup>28</sup>

Irrelevant ist zudem, welche Umstände zur Schädigung durch das Tier geführt haben.<sup>29</sup>

Keine spezifische Tiergefahr liegt allerdings vor, wenn ein Tier *vollständig unter der Willensführung eines Menschen* steht, so dass dadurch die tierische Unberechenbarkeit ausgeschaltet ist und für die Entfaltung eigener tierischer Aktivität kein Raum mehr ist.<sup>30</sup> Hier ist das Tier nur Werkzeug in der Hand des Menschen. Der Schaden wurde nur durch die falsche, bzw. unvorsichtige Benutzung dieses „Werkzeugs“ verursacht.<sup>31</sup>

**Bspe.:** Hetzen eines Hundes auf einen Menschen; falsches Lenken einer Kutsche.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn sich das Tier, z.B. ein Pferd, zwar unter der Leitung eines Menschen befindet, aber dennoch z.B. durch Schlagen, Beißen, Seitensprünge oder Hochsteigen einen Schaden verursacht,<sup>32</sup> d.h. sich nicht so verhält, wie der führende Mensch dies beabsichtigt.

Dabei muss das tierische Verhalten auch nicht die einzige Ursache für die Schädigung sein; es genügt vielmehr, wenn das Verhalten des Tieres für die Entstehung des Schadens adäquat mitursächlich geworden ist.<sup>33</sup>

Ebenfalls realisiert sich keine spezifische Tiergefahr, wenn das Tier nur als *mechanisch wirkendes Hindernis* für den Schaden ursächlich geworden ist.

**Bspe.:** Radfahrer stürzt über einen schlafenden Hund; Pferd stürzt bei Glätteis; Zug entgleist beim Überfahren von Kühen; Kuh fällt beim Kalben um.

Auch bei Vorliegen eines *natürlichen Verhaltens* des Tieres wird von der *Rspr.*<sup>34</sup> keine spezifische Tiergefahr angenommen.

**Bspe.:** ungewolltes Decken einer Rassehündin; Anstecken eines anderen Pferdes durch Beschnupern seitens eines kranken Pferdes.

### c) Nutztier

Nach § 833 S. 2 kann sich der Tierhalter nur exkulpieren, wenn es sich um ein Haustier handelt, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist. Nach den allgemeinen Grundsätzen trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast für die Nutztierereigenschaft.<sup>35</sup> Das Dienen zur Erwerbstätigkeit darf nicht nur als Motivation der Anschaffung behauptet, sondern muss durch objektive Kriterien untermauert werden.<sup>36</sup>

Haustiere sind nur zahme Tiere,<sup>37</sup> die vom Menschen in seiner Wirtschaft zu seinem Nutzen gezogen und gehalten werden und über die der Tierhalter die tatsächliche Verfügungsgewalt<sup>38</sup> hat. Letztere fehlt z.B. bei Bienen. Keine Haustiere sind auch gezähmte Wildtiere, wie z.B. ein Reh.<sup>39</sup>

27 Vgl. Grüneberg, § 833, Rn. 6.; BGH, Life&LAW 06/2015, 406 ff.

28 Vgl. Grüneberg, § 833, Rn. 6; OLG Nürnberg, NJW-RR 1991, 741 = [jurisbyhemmer](#).

29 BGH, Life&LAW 10/2022, 671 ff. = [jurisbyhemmer](#).

30 Vgl. BGH, NJW 1952, 1329 = [jurisbyhemmer](#).

31 Vgl. RGZ 50, 181.

32 Vgl. Grüneberg, § 833, Rn. 7; BGH, VersR 1966, 1073 (1074) = [jurisbyhemmer](#).

33 BGH, NJW-RR 1996, 813 ff.

34 Vgl. RGZ 80, 237 (240); 141, 406; LG Köln, MDR 1960, 924.

35 BGH, NJW-RR 2005, 1183 ff. = [jurisbyhemmer](#).

36 Wer nur behauptet, ein Tier aus Gründen der Gewinnerzielungsabsicht erworben zu haben, dass aber nicht mit entsprechenden Anstrengungen zur Gewinnerzielung untermauern kann, kann sich nicht auf § 833 S. 2 BGB berufen, vgl. BGH, Life&LAW 08/2017, 540 ff. = [jurisbyhemmer](#).

37 Vgl. RGZ 79, 248.

38 Vgl. RGZ 158, 388.

39 Vgl. zum Ganzen Grüneberg, § 833, Rn. 16 mit zahlreichen Beispielen.

**hemmer-Methode: Auch hier kann eine Falle in der Klausur versteckt sein. Wildtiere wie z. B. Hirsche sind auch dann keine Haustiere, wenn sie in Gehegen gehalten werden. Für die Schäden haftet der Tierhalter aus Gefährdung!**

232

Das Tier muss dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt sein. Grund für diese Einschränkung ist die Entlastung der genannten Tierhalterkreise von der strengen Gefährdungshaftung („Privilegierung von Nutztieren“).

Dient ein Tier gleichzeitig der Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit und Liebhaberzwecken, so ist nach h.M.<sup>40</sup> nicht die konkrete Art der Nutzung im Zeitpunkt des schadenstiftenden Ereignisses, sondern die überwiegende Zweckbestimmung ausschlaggebend.<sup>41</sup> Wird ein Pferd überwiegend in der Landwirtschaft als Zugpferd verwendet und nimmt der Tierhalter nur gelegentlich an Reitturnieren teil, so handelt es sich um ein Nutztier.

**Bspe.:**<sup>42</sup> Jagdhund eines Försters; Polizeihund; Wachhund einer Wach- und Schließgesellschaft; Blindenhund, sofern zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nötig; Milchkuh; Schlachtvieh; Zuchthengst;

nicht: Wachhund bei Privathaus; Jagdhund eines Hobbyjägers; Rennpferd.

#### d) Tierhalter

*Tierhalter* ist, wer mit der Absicht einer gewissen Dauer in eigenem Interesse und aufgrund einer tatsächlichen Herrschaftsbeziehung durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für ein Tier übernommen hat.<sup>43</sup> Es handelt sich also um ein durch rein tatsächliche Merkmale bestimmtes faktisches Verhältnis, für das Eigentum oder Eigenbesitz nicht erforderlich oder ausreichend sind.

233

**Bsp.:** Bekommt ein Kind einen Hund zum Geburtstag geschenkt, übernehmen die Eltern aber die Kosten für Unterhalt und Pflege, so sind die Eltern und nicht das Kind Tierhalter.

Wird ein Tier vermietet oder entliehen, so verliert der Vermieter bzw. Entleiher die Haltereigenschaft nur, wenn das Tier für die Dauer der Überlassung völlig aus seinem Herrschaftsbereich ausscheidet.<sup>44</sup>

234

Übergibt ein Tierhalter sein Tier während der Urlaubszeit einer Tierpension oder einem Bekannten zur Pflege, so werden diese nicht Tierhalter, da sie die Herrschaft über das Tier nicht im eigenen Interesse ausüben.<sup>45</sup>

Entläuft ein Tier, so endet die Tierhaltereigenschaft erst dann, wenn es als endgültig ausgeschlossen angesehen werden muss, dass das Tier zurückkehrt oder zurückgebracht wird.<sup>46</sup> Andererseits ist der Finder eines Tieres so lange kein Tierhalter, wie er beabsichtigt, das Tier zurückzugeben. Entschließt er sich, das Tier zu behalten, wird er jedoch Tierhalter.<sup>47</sup>

Tierhalter kann auch ein Minderjähriger sein, wenn er selbst für Unterhalt und Pflege des Tieres aufkommt. Da es, wie bereits gesagt, nur auf das rein tatsächliche Verhältnis zwischen Halter und Tier ankommt, bedarf es zur Begründung der Tierhaltereigenschaft grds. nicht der Geschäftsfähigkeit der betreffenden Person.<sup>48</sup>

235

**hemmer-Methode: Besonders i.R.d. Gefährdungshaftung nach § 833 S. 1 ist problematisch, ob für die Haltereigenschaft Delikts- oder Geschäftsfähigkeit vorausgesetzt werden muss (vgl. Rn. 260d ff.). Grund für den Streit ist, dass es i.R.d. Gefährdungshaftung nicht auf ein Verschulden und damit eigentlich auch nicht auf eine Verschuldensfähigkeit ankommt. I.R.d. § 833 S. 2 sollte dieser Streit jedoch allenfalls andiskutiert werden, da hier fraglos ein Verschulden - und damit eben auch die Verschuldensfähigkeit (§§ 828, 829) - notwendig ist. Insoweit kommt es auch nicht zu unbilligen Ergebnissen bei Minderjährigen.**

#### e) Exkulpation nach § 833 S. 2

40 Vgl. Grüneberg, § 833, Rn. 17; BGH, DB 1971, 333.

41 BGH, NJW-RR 2005, 1183 ff. = [jurisbyhemmer](#).

42 Vgl. Grüneberg, § 833, Rn. 17-19 mit zahlreichen Beispielen.

43 Vgl. RGZ 62, 79 (81).

44 Vgl. BGH, NJW 1971, 509 = [jurisbyhemmer](#); BGH, NJW 1977, 2158 = [jurisbyhemmer](#); Grüneberg, § 833, Rn. 10.

45 Vgl. Larenz, II § 77 II.

46 Vgl. BGH, NJW 1965, 2397.

47 Vgl. OLG Nürnberg, MDR 1978, 757 = [jurisbyhemmer](#); LG Düsseldorf, VersR 1968, 99 = [jurisbyhemmer](#); Grüneberg, § 833, Rn. 10.

48 Vgl. Grüneberg, § 833, Rn. 10.

Auch § 833 S. 2 stellt eine doppelte Vermutung auf:

236

1. schuldhafte Verletzung der Aufsicht, § 833 S. 2 Alt. 1 (-> *Verschuldensvermutung*),
2. Ursächlichkeit der Aufsichtsverletzung für den eingetretenen Schaden, § 833 S. 2 Alt. 2 (-> *Kausalitätsvermutung*).

Auch hier kann sich der Tierhalter für beide Vermutungen durch den entsprechenden Nachweis entlasten. Dabei werden an den Beweis, dass der Tierhalter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, strenge Anforderungen gestellt.<sup>49</sup>

Das Maß der von dem Tierhalter zu beobachtenden Sorgfalt hängt von der Gattung und den besonderen Eigenschaften des Tieres, die er kennt oder kennen muss, ab. Ist ein Hund bekanntermaßen aggressiv und bissig, sind die Sorgfaltsanforderungen bei seiner Beaufsichtigung in erheblichem Maß erhöht.<sup>50</sup>

**hemmer-Methode: Beachten Sie nochmals die Systematik des § 833. Die Exkulpation ist nur bei Haustieren möglich, für Luxustiere und Wildtiere haftet der Halter aus Gefährdung.<sup>51</sup>**

237

Die Verschuldensvermutung kann nur bei Deliktsfähigkeit des Tierhalters begründet werden (§§ 828 f.).<sup>52</sup> Fehlt es an dieser, so ist gar keine Exkulpation notwendig.

Hat der Halter einen Tierhüter eingestellt, so haften der Halter aus § 833 und § 831 sowie der Tierhüter aus § 834 nebeneinander, sofern die Voraussetzungen der einzelnen Tatbestände gegeben sind.

#### f) Haftungsbeschränkungen

Die Haftung des Tierhalters kann durch Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen sein.<sup>53</sup> So gilt die Tierhalterhaftung als stillschweigend ausgeschlossen, wenn der Geschädigte aufgrund eines Werk- oder Dienstvertrages mit einer Tiergefahr verbundene Arbeitsleistungen übernommen und dabei die ausschließliche Herrschaftsgewalt über das Tier erlangt hat (z.B.: Dompteur, Pferdetrainer). Dies gilt jedoch nicht bei unselbständigen Tätigkeiten (z.B. Kutscher, Stallknecht)<sup>54</sup> oder selbständigen Tätigkeiten ohne Erlangung der Verfügungsgewalt (z.B. Tierarzt, Hufschmied).<sup>55</sup>

238

Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung nach § 254 ergibt sich auch aus dem Gesichtspunkt des „Handelns auf eigene Gefahr“.

*Bsp.: Als der Eigentümer eines Dressurpferdes mit einer bestimmten Übung bei seinem Pferd keinen Erfolg hat, bittet der anwesende Turnierreiter, der das Pferd früher drei Monate lang zugeritten hat, es ihn einmal versuchen zu lassen. Schon beim Aufsitzen wirft das Pferd den Kopf zurück, trifft den Kopf des Turnierreiters, steigt hoch und wirft den Reiter schließlich ab. Der Turnierreiter erleidet erhebliche Verletzungen.*

Hier war sich der Turnierreiter bewusst, dass er sich der besonderen Tiergefahr aussetzt, weil er die Probleme mit dem Pferd beobachtet hatte. Der BGH<sup>56</sup> hat daher eine Haftung des Eigentümers aus § 833 unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr i.R.d. § 254 abgelehnt.

Gleiches kann gelten, wenn der Geschädigte das Tier gereizt hat.<sup>57</sup>

Sind Halter des Tieres Eltern und wird das eigene Kind durch das Tier verletzt, kann die Haftung auch gem. § 1664 BGB entfallen. Sofern die Privilegierung greift, also eigenüblich leicht sorgloses Verhalten der Eltern vorliegt, gilt diese nicht nur im Rahmen der Verschuldenshaftung.

Andernfalls bestünde ein Wertungswiderspruch: Wenn schon aus Verschuldenserwägungen nicht gehaftet wird, darf erst recht nicht auf Basis einer Gefährdungshaftungsanspruchgrundlage gehaftet werden.<sup>58</sup>

**hemmer-Methode: Bei der Tierhalterhaftung nach § 833 lohnt es sich wegen der umfangreichen Kasuistik, die Kommentierung im Grüneberg einmal im Zusammenhang durchzulesen. Die Tierhalterhaftung ist nämlich durchaus examensrele-**

49 Vgl. dazu Grüneberg, § 833, Rn. 15.

50 BGH, NJW-RR 2005, 1183 ff. = [jurisbyhemmer](#).

51 Dazu u. Rn. 260b.

52 Dazu ausführlich Hemmer/Wüst, Deliktsrecht I, Rn. 94.

53 Vgl. Grüneberg, § 833, Rn. 11.

54 Vgl. RGZ 50, 244.

55 Vgl. RG, JW 1912, 797; BGH, NJW 1968, 1932 = [jurisbyhemmer](#).

56 Vgl. BGH, NJW 1974, 235 Dressurreiterfall.

57 BGH, Life&LAW 10/2022, 671 ff. = [jurisbyhemmer](#).

58 BGH, Life&LAW 05/2021, 297 ff. = [jurisbyhemmer](#). Gleiches würde gelten, wenn die verschuldensabhängige deliktische Haftung (wirksam) ausgeschlossen wurde; auch ein solcher Ausschluss bezieht sich dann auf § 833 S. 1 BGB.